2 R 27/19 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Niedersachsen-Bremen
Sozialgericht	Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen
Sachgebiet	-
Abteilung	-
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Beschwerde Erinnerung Höhe Pauschgebühr Urteil urteilsvertretend
Leitsätze	Eine erweiternde Auslegung des § 186 SGG über dessen Wortlaut hinaus auch auf andere Gerichtsentscheidungen als Urteile, die urteilsvertretende Funktion haben, wie z.B. verfahrensbeendende Beschlüsse in einstweiligen Rechtsschutzverfahren nach § 86b SGG, Beschlüsse nach § 153 Abs. 4, § 158 oder § 169 SGG, ist weder möglich noch geboten.
Normenkette	§ 158 SGG § 184 SGG § 186 SGG § 189 Abs. 2 Satz 2 SGG § 86b SGG

1. Instanz

Aktenzeichen	2 R 27/19 ER
Datum	-

2. Instanz

Aktenzeichen	L 7 SF 7/20 E (R)
Datum	30.10.2020

3. Instanz

Datum	-

Die Erinnerung des ErinnerungsfÃ¼hrers gegen die Feststellung der Urkundsbeamtin vom 22. Januar 2020 hinsichtlich der von der Erinnerungsgegnerin zu zahlenden PauschgebÃ¼hr fÃ¼r das Verfahren L 12 R 31/19 B ER wird zurÃ¼ckgewiesen.

Â

Der ErinnerungsfÃ¼hrer trÃ¤gt die notwendigen auÃergerichtlichen Kosten der Erinnerungsgegnerin.

Â

Â

GrÃ¼nde

Â

I.

Â

Die Beteiligten streiten Ã¼ber die HÃ¶he von PauschgebÃ¼hren gemÃ¤Ãâ Â§Â 184 SozialgerichtsgesetzÂ (SGG).

Â

Im Ausgangsverfahren beim Landessozialgericht (LSG) Niedersachsen-Bremen (Az. L 12 R 31/19 B ER) hatte sich der dortige BeschwerdefÃ¼hrer mit einer Beschwerde gegen eine seinen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ablehnende Entscheidung des Sozialgerichts (SG) Aurich vom 12. Februar 2019 (S 2 R 27/19 ER) gewandt, die das LSG mit Beschluss vom 16. April 2019 zurÃ¼ckwies.

Â

Die Urkundsbeamtin der GeschÃ¤ftsstelle forderte von der Erinnerungsgegnerin, die im Verfahren L 12 R 31/19 B ER Beschwerdegegnerin gewesen war, am 22. Januar 2020 mittels eines Auszugs aus dem Verzeichnis der StreitsachengebÃ¼hren fÃ¼r dieses Verfahren eine halbe PauschgebÃ¼hr in HÃ¶he von 112,50 Euro an.

Â

Gegen diese Feststellung der Urkundsbeamtin, die dem ErinnerungsfÃ¼hrer am 14. Februar 2020 bekannt wurde, richtet sich die am 27. Februar 2020 eingelegte Erinnerung mit dem Ziel, fÃ¼r das Verfahren L 12 R 31/19 B ER eine volle PauschgebÃ¼hr festzustellen. Â§Â 186 SGGÂ sei nur auf solche Verfahren anzuwenden, in denen Ã¼berhaupt ein Urteil ergehen kÃ¶nne, so dass die PauschgebÃ¼hr immer dann in voller HÃ¶he zu erheben sei, wenn die Entscheidung

des Gerichts dem eines Urteils gleichstehe. Dementsprechend wÃ¼rden auch Gerichtsbescheide nach Â§ 105 SGG keine GebÃ¼hrenermÃ¤Ãigung nach Â§ 186 SGG bewirken. Der Beschluss in dem Verfahren L 12 R 31/19 B ER stehe seiner Wertigkeit nach einem Urteil gleich, denn er erledige den Rechtsstreit kontradiktorisch und fÃ¼r die betreffende Instanz endgÃ¼ltig.Â

Â

Die Erinnerungsgegnerin sieht dagegen keinen Grund, die gebÃ¼hrenermÃ¤Ãigende Regelung des Â§ 186 SGG auf das Ausgangsverfahren nicht anzuwenden. Es handele sich bei einem Beschluss im einstweiligen Rechtsschutzverfahren nicht um eine urteilsvertretende Gerichtsentscheidung in der Hauptsache, wie etwa bei einer Entscheidung durch Gerichtsbescheid.

Â

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte sowie die Beiakte L 12 R 31/19 B ER Bezug genommen.

Â

Â

Â

II.

Â

1.Â Â Â Â Â Â Â Â

Die Erinnerung ist zulÃ¤ssig. Der ErinnerungsfÃ¼hrer hat, wie inÂ Â§Â 189 Abs.Â 2 SatzÂ 2 SGGÂ vorgesehen, gegen die Feststellung der GebÃ¼hrenschuld durch die Urkundsbeamtin der GeschÃ¤ftsstelle im GebÃ¼hrenverzeichnis nachÂ Â§Â 189 Abs.Â 1 SatzÂ 1 SGGÂ binnen Monatsfrist das Gericht angerufen.

Â

Die Entscheidung Ã¼ber die Erinnerung nachÂ Â§Â 189 Abs.Â 2 SatzÂ 2 SGG Â ergeht durch Beschluss des Senats ohne Mitwirkung der ehrenamtlichen Richter (Â§Â 12Â Abs.Â 1 SatzÂ 2 i.V.m.Â Â§Â 33 Abs.Â 1 SatzÂ 2 SGG).

Â

2.

Die Erinnerung ist unbegrÃ¼ndet.

Â

NachÂ Â§Â 184 Abs.Â 1 SGGÂ haben KlÃ¤ger und Beklagte, die nicht zu den inÂ Â§Â 183 SGGÂ genannten Personen gehÃ¶ren, fÃ¼r jede Streitsache eine GebÃ¼hr zu entrichten (SatzÂ 1). Sie entsteht, sobald die Streitsache rechtshÃ¤ngig geworden ist; sie ist fÃ¼r jeden Rechtszug zu zahlen (SatzÂ 2).Â Â§Â 184 Abs.Â 2 SGGÂ bestimmt unter anderem, dass die GebÃ¼hr fÃ¼r das Verfahren vor den Landessozialgerichten auf 225,00 Euro festgesetzt wird. GemÃ¤Ã□Â Â§Â 185 SGGÂ wird die GebÃ¼hr fÃ¤llig, soweit die Streitsache durch ZurÃ¼cknahme des Rechtsbehelfs, durch Vergleich, Anerkenntnis, Beschluss oder durch Urteil erledigt ist. NachÂ Â§Â 186 SGGÂ ermÃ¤Ã□igt sich die GebÃ¼hr auf die HÃ¤lfte, wenn eine Sache nicht durch Urteil erledigt wird (SatzÂ 1); sie entfÃ¤llt, wenn die Erledigung auf einer RechtsÃ¤nderung beruht (SatzÂ 2).

Â

Die Urkundsbeamtin hat gegenÃ¼ber der Erinnerungsgegnerin zutreffend die fÃ¼r das Verfahren L 12 R 31/19 B ER zu zahlende PauschgebÃ¼hr mit 112,50 Euro festgestellt. Dem Ansatz der vollen PauschgebÃ¼hr steht die Regelung des Â§ 186 SGG entgegen, wonach sich die GebÃ¼hr auf die HÃ¤lfte ermÃ¤Ã□igt, wenn die Sache nicht durch Urteil erledigt wird. Das Verfahren Ã¼ber die Beschwerde endete â□□ wie in Â§Â§ 176, 177 SGG vorgesehen â□□ durch unanfechtbaren Beschluss des LSG, mit dem die Beschwerde zurÃ¼ckgewiesen wurde.Â

Â

Entgegen der Auffassung des ErinnerungsfÃ¼hrers, zahlreicher Landessozialgerichte (vgl. Bayerisches LSG, Beschluss vom 7. Mai 2019 â□□Â L 12 SF 152/19 E; ThÃ¼ringer LSG, BeschlÃ¼sse vom 9. November 2018 â□□ L 1 SF 1194/18 â□□ und vom 8. Mai 2000 â□□Â L 6 SF 477/99; LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 19. Juni 2006 â□□ L 9 AL 109/05; Hessisches LSG, Beschluss vom 21. Februar 1994 â□□Â L 6 S 52/93) und der Ã¼berwiegenden Meinung in der Kommentarliteratur (B. Schmidt in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Auflage 2020, Â§Â 186 SGG RdNr. 2; Hartmut Lange in: Schlegel/Voelzke,Â jurisPK-SGG, 1. Aufl. 2017, Â§Â 186 SGG, RdNr. 18; GroÃ□ in: LÃ¼dtke/Berchtold, SGG, 6. Auflage 2021, Â§Â 186 SGG, RdNr. 4; Breitkreuz in: Breitkreuz/Fichte, SGG, 2. Auflage 2014, Â§Â 186 RdNr. 2) ist der Senat der Auffassung, dass eine erweiternde Auslegung des Â§ 186 SGG Ã¼ber dessen Wortlaut hinaus auch auf andere Gerichtsentscheidungen als Urteile, die urteilsvertretende Funktion haben, wie z.B. verfahrensbeendende BeschlÃ¼sse in einstweiligen Rechtsschutzverfahren nach Â§ 86b SGG, BeschlÃ¼sse nach Â§Â 153 Abs. 4, Â§ 158 oder Â§ 169 SGG, weder mÃ¶glich noch geboten ist. Dem steht der Wortlaut des Â§ 186 SGG entgegen. Dort ist allein das Urteil als Entscheidungsform genannt, das nicht zur ErmÃ¤Ã□igung der PauschgebÃ¼hr fÃ¼hren soll. Insoweit vermag der Senat nicht zu erkennen, inwiefern diese klare Formulierung des Gesetzes in Â§ 186 SGG auslegungsfÃ¤hig sein soll.

Â

Auch die Entstehungsgeschichte der Vorschrift spricht gegen eine erweiternde Auslegung des Â§ 186 SGG. Die Vorschrift ist seinerzeit im Rahmen der Schaffung des SGG zum 1. Januar 1954 in Kraft getreten (BGBl. I 1953, 1239). Das SGG kannte damals als verfahrensbeendende Entscheidungsformen lediglich das Urteil und den sogenannten Vorbescheid. Letzterer Ã¤hnelte in seinen Voraussetzungen und Wirkungen dem Gerichtsbescheid und war bis zu seiner Ersetzung durch den Gerichtsbescheid zum 1. MÃ¤rz 1993 ebenfalls in Â§Â 105 SGG angesiedelt (vgl. BGBl. I 1993, 50). Der Vorsitzende konnte danach eine unzulÃ¤ssige oder offenbar unbegrÃ¼ndete Klage ohne mÃ¼ndliche Verhandlung durch Vorbescheid abweisen. Die Beteiligten konnten binnen eines Monats mÃ¼ndliche Verhandlung beantragen, dann galt der Vorbescheid als nicht ergangen; anderenfalls stand er einem rechtskrÃ¤ftigen Urteil gleich. Die Regelung galt Ã¼ber Â§Â 158 Abs. 3 SGG in der bis zum 1. MÃ¤rz 1993 geltenden Fassung auch fÃ¼r Berufungen, die vom Vorsitzenden des Senats durch Vorbescheid ohne mÃ¼ndliche Verhandlung als unzulÃ¤ssig verworfen werden konnten, wenn er mit dem Berichterstatter darÃ¼ber einig war, dass die Berufung unzulÃ¤ssig oder verspÃ¤tet eingelegt war. Obwohl es also zwei Entscheidungsformen gab, die das Verfahren rechtskrÃ¤ftig beenden konnten, hatte der Gesetzgeber in Â§ 186 SGG nur das Urteil als Entscheidungsform genannt, das nicht zur ErmÃ¤Ãigung der PauschgebÃ¼hr fÃ¼hren sollte. BegrÃ¼ndet wurde dies im Entwurf des SGG seinerzeit damit, dass eine entsprechende Vorschrift in Â§ 2 der GebÃ¼hrenordnung fÃ¼r das Reichsversicherungsamt vom 22. April 1924 (RGBl. I S. 419) enthalten gewesen und ihre Ãbernahme zur Entlastung der Gerichte zweckmÃ¤Ãig sei, weil die KostenermÃ¤Ãigung die VersicherungstrÃ¤ger und die VersorgungsbehÃ¶rden veranlassen werde, eine aussichtslose Rechtsverfolgung aufzugeben (vgl. BT-Drs. 1/4357, 33 zu Â§ 133). Daraus lÃ¤sst sich entnehmen, dass der Gesetzgeber den Vorbescheid bewusst in Â§ 186 SGG nicht erwÃ¤hnt hat. Es lÃ¤sst darÃ¼ber hinaus die Schlussfolgerung zu, dass schon damals nicht jede kontradiktorische, verfahrensbeendigende Entscheidungsform die volle PauschgebÃ¼hr auslÃ¶sen sollte, sondern nur die Entscheidungsform des Urteils.

Â

Betrachtet man Â§ 186 SGG im systematischen Zusammenhang mit der Regelung des Â§ 185 SGG, der die FÃ¤lligkeit der PauschgebÃ¼hr regelt, wird dieser Befund bestÃ¤tigt. UrsprÃ¼nglich normierte Â§ 185 SGG, dass die PauschgebÃ¼hr fÃ¤llig wurde, sobald die Streitsache durch ZurÃ¼cknahme des Rechtsbehelfs, durch Vergleich, Anerkenntnis, Vorbescheid oder durch Urteil erledigt war (BGBl. I 1953, 1239). Der Beschluss als verfahrensbeendigende Erledigungsform war im SGG zu dieser Zeit noch nicht vorgesehen.Â Bereits 1958 wurde jedoch durch das Zweite Gesetz zur Ãnderung des Sozialgerichtsgesetzes vom 25. Juni 1958 (BGBl. I, 409) in Â§ 216 SGG die MÃ¶glichkeit geschaffen, die Berufung als unzulÃ¤ssig durch Beschluss zu verwerfen (vgl. Â§ 216 Abs. 1 Nr. 3 a) SGG a.F.), eine Revision oder Berufung durch Beschluss zurÃ¼ckzuweisen, wenn sie offenbar unbegrÃ¼ndet war (vgl. Â§ 216 Abs. 1 Nr. 3 b) und Nr. 4a) SGG a.F.) oder Ã¼ber eine Revision oder Berufung durch Beschluss zu entscheiden, wenn die Sach- und Rechtslage fÃ¼r zweifelsfrei geklÃ¤rt erachtet wurde (vgl. Â§ 216 Abs. 1 Nr. 3 c) und Nr. 4 b) SGG). Gleichzeitig wurde in Â§ 185 der Beschluss als die FÃ¤lligkeit der PauschgebÃ¼hr

auslÃ¶sende Erledigungsform eingefÃ¼gt. Eine entsprechende Anpassung des Â§ 186 SGG unterblieb dagegen. Der Gesetzgeber wollte damit erkennbar die Erledigung des Verfahrens durch Beschluss pauschgebÃ¼hrenrechtlich gegenÃ¼ber dem Urteil anders behandeln.

Â

Dass es sich hierbei nicht um ein Redaktionsversehen gehandelt hat, der Gesetzgeber also nicht eigentlich verfahrensbeendigende BeschlÃ¼sse und Urteile in Â§ 186 SGG gleichbehandeln wollte, ergibt sich aus der weiteren Gesetzgebungsentwicklung. Durch das Gesetz zur Entlastung der Rechtspflege vom 11. Januar 1993 (BGBl. I 1993, 50) wurde in Â§ 105 SGG der Vorbescheid durch den Gerichtsbescheid ersetzt, in Â§ 153 Abs. 4 SGG die MÃ¶glichkeit der ZurÃ¼ckweisung der unbegrÃ¼ndeten Berufung durch Beschluss eingefÃ¼hrt und in Â§ 158 SGG die Verwerfung der unzulÃ¤ssigen Berufung durch Beschluss geregelt. Dass durch dieses Gesetz ein Eingriff in die GebÃ¼hrenvorschriften des SGG erforderlich geworden war, weil der Vorbescheid als Erledigungsform entfallen war, hatte der Gesetzgeber erkannt und dem dadurch Rechnung getragen, dass er gleichzeitig in Â§ 185 SGG den Vorbescheid als Erledigungsform strich (BGBl. I 1993, 50, 55). Er verzichtete aber darauf, in Â§ 186 SGG Ãnderungen vorzunehmen. HÃ¤tte es sich bei der fehlenden ErwÃ¤hnung der Entscheidungsform des verfahrensbeendenden Beschlusses in Â§ 186 SGG um ein Redaktionsversehen gehandelt, darf davon ausgegangen werden, dass der Gesetzgeber im Zuge der EinfÃ¼hrung der BeschlussmÃ¶glichkeiten in Â§ 153 Abs.Â 4 und Â§ 158 SGG und der gleichzeitigen Ãnderung der gebÃ¼hrenrechtlichen Vorschrift des Â§ 185 SGG auch ein etwaiges Redaktionsversehen in Â§ 186 SGG beseitigt hÃ¤tte. Aus der Tatsache, dass dies nicht geschah, kann nur geschlussfolgert werden, dass es sich bei der fehlenden ErwÃ¤hnung der BeschlÃ¼sse als Erledigungsform in Â§ 186 SGG gerade nicht um ein Redaktionsversehen handelt (ebenso LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 9. September 1993 â L 12 Z 93 â Breithaupt 1994, 174, 175). Es handelt sich vielmehr in Â§ 186 SGG um ein âberedtes Schweigenâ des Gesetzgebers, von dem â zumal wenn es um das Geld geht â anderenfalls ein klares Wort erwartet werden darf (LSG Berlin-Brandenburg, aaO., 176). Ob der Gerichtsbescheid in diesem Zusammenhang die volle PauschgebÃ¼hr auslÃ¶st, weil er in Â§ 105 Abs. 3 SGG in seiner Wirkung einem Urteil gesetzlich gleichgestellt wird, kann der Senat hier offen lassen, weil hier nicht Ã¼ber die HÃ¶he der PauschgebÃ¼hren zu entscheiden ist, die bei Erlass eines Gerichtsbescheids anfallen, sondern Ã¼ber die HÃ¶he der PauschgebÃ¼hren bei Beendigung des Verfahrens durch einen Beschluss.

Â

Dass der Gesetzgeber zwischen der Erledigung durch Urteil einerseits und der Erledigung durch Beschluss andererseits unterscheiden wollte, ergibt sich im Ãbrigen auch aus dem dem GebÃ¼hrenrecht sachnahen anwaltlichen Kostenrecht. Im Zuge desselben Gesetzgebungsverfahrens wurde nÃ¤mlich dem seinerzeit geltenden Â§ 116 Abs. 2 BundesrechtsanwaltsvergÃ¼tungsordnung (BRAGO) ein

Satz 2 hinzugefÃ¼gt, wonach der Rechtsanwalt im Verfahren nach Â§ 105 Abs. 1 SGG (Gerichtsbescheid) und nach Â§ 153 Abs. 4 SGG (ZurÃ¼ckweisung der unbegrÃ¼ndeten Berufung durch Beschluss) eine halbe VerhandlungsgebÃ¼hr erhielt (vgl. Gesetz zur Entlastung der Rechtspflege vom 11. Januar 1993 (BGBl. I 1993, 50, 56). FÃ¼r einen vom Gesetzgeber unterstellten minderen (â□□halbenâ□□) Aufwand sollten auch nur geminderte Kosten anfallen (LSG Berlin-Brandenburg, aaO., 176). Diese kostenrechtliche Bewertung stimmt mit dem in Â§ 186 SGG zum Ausdruck kommenden Grundgedanken Ã¼berein (ebenso LSG Berlin-Brandenburg, aaO., 176) und zeigt die systematisch stimmige Verzahnung zwischen GebÃ¼hrenrecht und Kostenrecht, die bei einer abweichenden, erweiternden Auslegung des Â§ 186 SGG beschÃ¤digt wÃ¼rde.

Â

Die unterschiedliche Behandlung von Verfahren durch den Gesetzgeber, die zwingend durch Beschluss beendet werden (wie etwa Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes nach Â§ 86b SGG oder AnhÃ¶rungsrÃ¼geverfahren nach Â§ 178a SGG) und Verfahren, die Ã¼blicherweise durch ein Urteil beendet werden, kommt auch in den Vorschriften des Gerichtskostengesetzes â□□Â GKGÂ â□□ zum Ausdruck, die bei gerichtskostenpflichtigen Verfahren nach Â§Â 197a SGG im Sozialrecht zur Anwendung kommen. So werden fÃ¼r ein normales Klageverfahren gegenÃ¼ber einem einstweiligen Rechtsschutzverfahren â□□ sofern es nicht unstreitig endet â□□ doppelt so hohe GerichtsgebÃ¼hren erhoben (vgl. Ziffer 7110 und Ziffer 7210 Anlage 1 Kostenverzeichnis zu Â§ 3 Abs. 2 GKG). FÃ¼r ein Berufungsverfahren fallen doppelt so hohe GerichtsgebÃ¼hren an als fÃ¼r ein Beschwerdeverfahren im einstweiligen Rechtsschutz, sofern es nicht unstreitig endet (vgl. Ziffer 7120 und Ziffer 7220 Anlage 1 Kostenverzeichnis zu Â§ 3 Abs. 2 GKG). FÃ¼r AnhÃ¶rungsrÃ¼geverfahren werden sogar nur pauschal 60,00 Euro als GerichtsgebÃ¼hren fÃ¤llig (vgl. Ziffer 7400 Anlage 1 Kostenverzeichnis zu Â§ 3 Abs. 2 GKG). Selbst unter Zugrundelegung des Mindeststreitwerts von 500,00 Euro, dem eine 1,0 GerichtskostengebÃ¼hr von 35,00 Euro entspricht (vgl. Anlage 2 Kostenverzeichnis zu Â§ 34 Abs. 1 Satz 3 GKG), wÃ¤ren die Kosten fÃ¼r ein Klageverfahren gegenÃ¼ber dem AnhÃ¶rungsrÃ¼geverfahren fast doppelt so hoch (3,0 GerichtsgebÃ¼hren = 3 x 35,00 Euro = 105,00 Euro) und beim Berufungsverfahren sogar mehr als doppelt so hoch (4,0 GerichtsgebÃ¼hren = 4 x 35,00 Euro = 140,00 Euro). Bei der Erhebung der Gerichtskosten fÃ¼r gerichtskostenpflichtige Verfahren lÃ¤sst sich demnach eine Unterscheidung zwischen Urteilsverfahren und Beschlussverfahren entnehmen, die der in Â§Â 186 SGG entspricht.

Â

SchlieÃ□lich kann auch aus dem Sinn und Zweck des Â§ 186 SGG keine erweiternde Auslegung der Norm hergeleitet werden. Wie bereits erwÃ¤hnt, knÃ¼pfte der Gesetzgeber bei der EinfÃ¼hrung des Â§ 186 SGG an die frÃ¼here Vorschrift in Â§ 2 der GebÃ¼hrenordnung fÃ¼r das Reichsversicherungsamt vom 22. April 1924 (RGBl. I S. 419) in der Erwartung an, dass ihre Ã□bernahme als Â§Â 186 SGG zur Entlastung der Gerichte zweckmÃ¤Ã□ig sei, weil die KostenermÃ¤Ã□igung die

VersicherungstrÃ¤ger und die VersorgungsbehÃ¶rden veranlassen werde, eine aussichtslose Rechtsverfolgung aufzugeben (vgl. BT-Drs. 1/4357, 33 zu Â§ 133, der im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu Â§ 186 SGG wurde). Die ErmÃ¤Ãigung der GebÃ¼hr nachÂ Â§Â 186 SatzÂ 1 SGGÂ beruht also auf der ErwÃ¤gung, dass bei einer Erledigung der Streitsache ohne Urteil die dem Staat entstehenden Kosten geringer sind, als wenn ein Urteil ergeht (Bundessozialgericht , Beschluss vom 20. November 1964 â 3 RK 77/59 â SozR Nr.Â 1 zu Â§Â 186 SGG = juris RdNr. 7). Diese Zielrichtung des Â§ 186 SGG ist auch gewahrt, wenn man weiterhin nur Entscheidungen durch Urteil als die volle PauschgebÃ¼hr auslÃ¶sende Entscheidungsform in Â§ 186 SGG anerkennt. Denn es ist nicht maÃgeblich nur auf den Arbeitsaufwand der Richter abzustellen, der durch die Abfassung der Entscheidung entsteht, sondern auf den Gesamtaufwand inklusive Kosten fÃ¼r das Gericht. Dies wird verkannt, wenn behauptet wird, ein Beschluss nach Â§ 153 Abs. 4 SGG, der wie ein Urteil im schriftlichen Verfahren wirke, oder ein Beschluss nach Â§ 86b SGG verursache einen vergleichbaren Arbeitsaufwand des Gerichts, weshalb Â§ 186 SGG entsprechend erweiternd auf solche BeschlÃ¼sse angewendet werden mÃ¼sse (so zu Â§ 86b SGG: Bayerisches LSG, Beschluss vom 7. Mai 2019 âÂ L 12 SF 152/19 E; ThÃ¼ringer LSG, Beschluss vom 9. November 2018 â L 1 SF 1194/18; Hessisches LSG, Beschluss vom 21. Februar 1994 âÂ L 6 S 52/93; zu Â§Â 153 Abs. 4 SGG: Jungeblut in BeckOK Sozialrecht, SGG, 58 Ed. V. 1. September 2020, Â§Â 186 RdNr. 4; KrauÃ in Roos/Wahrendorf, SGG, 1. Auf. 2014, Â§ 186 RdNr. 13).

Â

Entscheidungen nach Â§ 153 Abs. 4 SGG sind nur zulÃ¤ssig, wenn die drei Berufsrichter des Senats die Berufung einstimmig fÃ¼r unbegrÃ¼ndet und eine mÃ¼ndliche Verhandlung fÃ¼r entbehrlich halten, was regelmÃ¤Ãig nur bei einfach gelagerten Sachverhalten und Rechtsfragen ohne das Erfordernis einer Beweisaufnahme in Betracht kommt. Entscheidungen nach Â§ 86b SGG im einstweiligen Rechtsschutzverfahren ergehen nur nach summarischer PrÃ¼fung, regelmÃ¤Ãig ohne Beweisaufnahme und hÃ¤ufig nur aufgrund einer FolgenabwÃ¤gung. Von einem gleich hohen Arbeitsaufwand gegenÃ¼ber Verfahren, die durch Urteil entschieden werden, bei denen also im Regelfall eine mÃ¼ndliche Verhandlung durchgefÃ¼hrt und damit eine durchaus zeitraubende Verhandlungs- und Beratungsdauer sowie hÃ¤ufig Beweisaufnahmen mit zu berÃ¼cksichtigen sind, kann insofern keine Rede sein (ebenso LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Beschluss vom 3. Januar 1995 â L 9 KoB 223/94 â Breithaupt 1995, 814, 815). AuÃerdem mÃ¼ssen â abgesehen von den Entscheidungen nach Â§Â 155 Abs. 3 SGG als Einzelrichter, die bezogen auf alle Urteile der Landessozialgerichte die Ausnahme und nicht die Regel darstellen â fÃ¼r den Erlass eines Urteils ehrenamtliche Richter hinzugezogen werden (vgl. Â§Â§ 12, 33, 40 SGG), was neben einem betrÃ¤chtlichen Organisations- und Kostenaufwand fÃ¼r das Gericht auch einen hÃ¶heren Arbeitsaufwand fÃ¼r den Richter aufgrund der Information und argumentativen Auseinandersetzung mit den ehrenamtlichen Richtern darstellt. Dieser unterschiedliche Arbeits- und Kostenaufwand fÃ¼r Urteile einerseits und BeschlÃ¼sse andererseits rechtfertigt es, Â§Â 186 SGG als allein auf die Vermeidung von Urteilen abzielende Vorschrift zu verstehen.

Â

3.Â Â Â Â Â Â Â Â

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus der entsprechenden Anwendung des Â§ 193 SGG. Der Kostenentscheidung bedarf es, weil fÃ¼r das Erinnerungsverfahren nach Â§ 189 SGG eine RechtsanwaltsgebÃ¼hr anfÃ¤llt (vgl. Nr. 3500 bzw. 3501 VergÃ¼tungsverzeichnis zum RechtsanwaltsvergÃ¼tungsgesetz).Â

Â

4.Â Â Â Â Â Â Â Â

Diese Entscheidung ist nachÂ Â§Â 189Â Abs.Â 2 SatzÂ 2 SGGÂ unanfechtbar.

Erstellt am: 02.02.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024